

# Legate

Eine Möglichkeit, jemandem in seinem Testament aus seinem Vermögen etwas zu überlassen. Aber Achtung: Es gibt einige Stolpersteine.

VON BENNO STUDER

Mit einem Legat – deutsch: Vermächtnis – erhält die bedachte Person oder eine Institution einen bestimmten Vermögensvorteil: Das können Geldbeträge sein oder auch Kunstgegenstände, Mobiliar, Schmuckstücke, Aktien, Grundstücke etc.

Mit Legaten werden neben Privatpersonen häufig gemeinnützige Institutionen bedacht, die steuerbefreit sind. Dementsprechend wird der Legatsmarkt hart umkämpft. Organisationen, die sich für Kinder, alte, gebrechliche, kranke Menschen, für Natur, Umwelt und Tiere, Gesundheit und Forschung einsetzen, umwerben vermögende Personen, um so ihren «Spendetopf» zu ergänzen.

Der Vermächtnisnehmer ist nicht Mitglied der Erben-gemeinschaft. Er hat seinen Anspruch gegenüber den Erben geltend zu machen, sobald er die Vermächtnisanzeige vom Gericht erhalten hat.

## Stolpersteine bei Legaten

### Stolperstein 1 – Teilungsvorschrift oder Legat

Aus einem Testament geht nicht immer klar hervor, ob es sich um ein Legat oder einfach um eine Teilungsvorschrift unter den Erben handelt. Schreibt zum Beispiel der Onkel in seinem Testament: «*Mein Neffe Peter bekommt meinen Porsche*», und das Auto hat einen Wert von CHF 80 000.–, dann stellt sich die Frage: Muss der Neffe den Gegenwert des Porsches in die Nachlassmasse bezahlen oder nicht?

Ja, weil es sich bei dieser Formulierung um eine reine Teilungsvorschrift (bekommen, erhalten) handelt und nicht um ein Vermächtnis. Hätte der Onkel das Automobil als Vermächtnis ausrichten wollen, hätte er schreiben müssen: «*Meinem Neffen Peter vermache ich den Porsche.*»

Ebenfalls ist mit den Worten «gratis» oder «unentgeltlich» der Wille klar, dass es sich um ein Vermächtnis handelt. Wenn es um Liegenschaften geht, kann somit ein einziges Wort über Hunderttausende von Franken entscheiden.

### Stolperstein 2 – Lebzeitiger Verbrauch

Wer heute ein Testament macht und Legate aussetzt, weiss nicht, wie viel Vermögen am Schluss des Lebens

noch vorhanden ist. Dies kann zum Ergebnis führen, dass die gesetzlichen oder eingesetzten Erben nichts mehr bekommen, weil die Legate das vorhandene Vermögen übersteigen. Diese Unsicherheit kann wie folgt gelöst werden:

Man legt Vermögenslimiten fest, zum Beispiel:

«*Wenn das Nachlassvermögen über CHF 300 000.– (Franken dreihunderttausend) beträgt, richte ich folgende Vermächtnisse aus.*

– *Meinem Patenkind Max CHF 30 000.– (Franken dreissigtausend)*

– *Die Organisation Hilfe für ... CHF 20 000.– (Franken zwanzigtausend)*

– *Liegt das Nachlassvermögen unter CHF 300 000.–, werden die Vermächtnisse halbiert.»*

Oder man reserviert einen Teil des Vermögens für Vermächtnisse, zum Beispiel:

«*30% (dreissig Prozent) meines Vermögens sind für Vermächtnisse reserviert.»*

In diesem Falle ist sichergestellt, dass die gesetzlichen oder eingesetzten Erben mindestens 70% (siebzig Prozent) erhalten.

### Stolperstein 3 – Ersatzvermächtnisnehmer

Oft stirbt der Vermächtnisnehmer vor dem Erblasser. Dieser ist nicht mehr in der Lage, das Testament zu ändern oder denkt nicht daran. In diesem Falle fällt das Vermächtnis zugunsten der gesetzlichen Erben weg. Es ist daher wichtig, einen Ersatzvermächtnisnehmer zu benennen.

### Zusammenfassend:

Handschriftliche Testamente sollten unbedingt fachmännisch überprüft werden, damit der letzte Wille auch tatsächlich zum Vollzug kommt.

---

Dr. iur. Benno Studer ist Notar, Fürsprecher und Fachanwalt SAV Erbrecht. [www.studer-law.com](http://www.studer-law.com)

---